



Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

stellungnahmen@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21119/0007-II/A/1/2016
25.11.2016

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 942/16/Mag.MKi/AW
Mag. Kircher

Durchwahl
4213

Datum
4.11.2016

Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes der Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass auch im Sozialversicherungsrecht Erleichterungen für Aushilfskräfte novelliert werden und die bereits mit dem EU-Abgabenänderungsgesetz vorgenommenen Ausnahmen von der Lohnsteuer, sowie weiterer Lohnnebenkosten, abgestimmt sind.

Zu § 53 Abs. 3b ASVG:

Wir fordern die Aufnahme einer UV-Beitragsbefreiung für Aushilfskräfte, die als Selbständige vollversichert sind. Der MR-Vortrag vom 21.6.2016 sieht Erleichterungen für „Vollversicherte“ vor und unterscheidet nicht zwischen selbständig und unselbständig Vollversicherten. Der Gesetzgeber hat mit dem EU-AbgÄG 2016 die steuerlichen Erleichterungen für Aushilfskräfte umgesetzt und dabei explizit sowohl selbständig, als auch unselbständig Vollversicherte adressiert. In § 3 Abs 1 Z 11 lit a EStG ist davon die Rede, dass die Aushilfskraft daneben „aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit einer Vollversicherung“ unterliegt.

Folgender Textierungsvorschlag, um auch die Dienstgeber von begünstigten Aushilfskräften, die aufgrund einer selbständigen Tätigkeit der Vollversicherung unterliegen, von der UV-Beitragsleistung zu befreien:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im § 53a Abs. 3b wird nach dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

“Der allgemeine Beitrag zur Unfallversicherung ist ebenso aus Mitteln der Unfallversicherung zu bezahlen, wenn die Voraussetzungen der Z 1 und 2 nur deshalb nicht vorliegen, weil neben dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis eine selbständige Tätigkeit vorliegt.“

18-Tage-Grenze

Nach Rückmeldung unserer Betriebe ist die Begrenzung der Beschäftigungsmöglichkeit, sowohl für den Arbeitnehmer als auch den Arbeitgeber, auf **18 Tage im Kalenderjahr eine praxisuntaugliche Schranke**. Bedenken bestehen insbesondere auch dahingehend, ob die **zulässigen 18 Tage pro Kalenderjahr beim Dienstnehmer bereits ausgeschöpft sind**.

So erscheint der Verbrauch eines ganzen Tages der 18-Tages-Grenze bei beispielsweise einer Aushilfstätigkeit für lediglich einer Stunde zu einschränkend. Auch der Sachverhalt einer „tagesübergreifenden“ Beschäftigung von etwa 18:00 bis 02:00 Uhr ist nicht explizit geregelt. Die im Entwurf enthaltene Regelung dass sich die 18-Tages-Grenze anhand der Beitragsabzugstage ermitteln lässt, ist aus unserer Sicht praxisfremd und unpraktikabel.

Die praktische Umsetzung dieser Regelung, insbesondere die **gegenseitige Informationspflicht zwischen der Aushilfe und dem Arbeitgeber ist unklar** und es fehlen hier die notwendigen Regelungen. Diese Aushilferegulation soll gerade eine sehr einfache Möglichkeit für Klein- und Mittelbetriebe darstellen. Da der Dienstnehmer diese Aushilfstätigkeit bei verschiedenen Arbeitgebern erbringen kann, fehlt dazu ein sicherer Informationsstand. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass dazu eine klarere Regelung erfolgt. Bestenfalls wäre eine Regelung, wonach der Arbeitgeber bei der GKK nachfragen kann bzw. sich via webeku informieren kann, ob diese 18 Tage beim Mitarbeiter noch nicht überschritten sind.

Bezüglich der Abklärung mit der Aushilfskraft, ob sie bei anderen Dienstgebern bereits Aushilfstätigkeiten über die 18-Tage-Grenze geleistet hat, treffen den Dienstgeber die Kosten, den Aufwand und das Risiko wie beispielsweise Nachverrechnungen von DB, DZ, KommSt, Lohnsteuer und UV, falls die Angaben nicht korrekt waren.

Generell sieht der Entwurf für das Modell eine für den Arbeitgeber recht aufwändige Prüfung- bzw. Faktenerhebung vor, die nicht im Sinne einer unbürokratischen Handhabe ist. Wir bitten daher, unsere Bedenken und Einwände zu prüfen und im Sinne eines unbürokratischen Modells Adaptierungen vorzunehmen.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf erlauben wir uns folgende ergänzende fachliche Anregungen:

Novelle § 53 ASVG | Umsetzung VwGH-Erkenntnis

Der VwGH hat in Ra 2013/13/102 vom 21. September 2016 "zu Recht erkannt", dass die von Behörden und Unternehmen geübte Praxis, wonach der Dienstnehmeranteil zur SV im Zuge einer Altersteilzeit (und damit auch im Zuge einer Teilpension - erweiterte Altersteilzeit) vom Entgelt ermittelt und in Abzug gebracht wird, wodurch "der Rest" vom Dienstgeber getragen wird, ein freiwilliger Akt wäre.

Dass auch die SV-Träger von dieser Praxis ausgingen, weil ja auch die AMS-Förderung, die in § 27 Abs. 4 ALVG detailliert geregelt steht, lässt sich über den nachstehenden Link nachvollziehen:

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.556541&version=1391176541>

Es wird daher ersucht, in § 53 ASVG eine diesbezügliche Beitragsaufteilungsregelung aufzunehmen, welche der seit dem Jahr 2000 geübten Praxis und den Empfehlungen der Krankenversicherungsträger entspricht.

SV- und steuerrechtliche Behandlung Fahrtkosten | Novelle § 49 Abs. 3 Zi 1 ASVG

Mit 1. Jänner 2009 kam es zur Aufnahme des nachstehenden Satzes in § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988

Vom Arbeitgeber können für Fahrten zu einer Baustelle oder zu einem Einsatzort für Montage- oder Servicetätigkeit, die unmittelbar von der Wohnung angetreten werden, Fahrtkostenvergütungen nach dieser Bestimmung behandelt werden oder das Pendlerpauschale im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 6 beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigt werden. Wird vom Arbeitgeber für diese Fahrten ein Pendlerpauschale im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 6 berücksichtigt, stellen Fahrtkostensätze bis zur Höhe des Pendlerpauschales steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Eine korrespondierende Anpassung in § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG unterblieb jedoch. Es fehlt dort ein Hinweis, dass auch Fahrtkosten nach § 3 Abs. 1 Z 16b sv-frei gelassen werden können. Es gibt Auslegungstendenzen, die aber dem Geist der Rechtsprechung des VwGH widersprechen, dass bei den Reisekosten die abgabenrechtliche Beurteilung der Reisekosten einheitlich sein soll, die meinen, dass dies BEWUSST so gestaltet wurde und daher auch unterschiedlich beurteilt werden muss.

Abweichende Beitragsgrundlage

Durch den Wegfall der "Tagesgrenze" bei der Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen kommt es im Moment zu folgender "kurioser" Situation, was die Ermittlung der Dienstgeberabgabe betrifft.

Möchte man ermitteln, ob ein/e Dienstgeber/in DAG-pflichtig ist, so werden die "geringfügigen Entgelte" herangezogen, die maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage der UV-Pflicht unterworfen sind (§ 1 Abs. 1 DAG stellt auf die "Beitragsgrundlage" ab).

Geht es dann um die Frage, von welcher Beitragsgrundlage der DAG-Beitrag dann tatsächlich zu ermitteln ist, dann muss dieser auch von jenen Entgelten ermittelt werden, die über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgehen (§ 1 Abs. 3 DAG stellt auf die Entgelte nach § 49 ASVG ab, § 1 Abs. 1 stellt auf die Beitragsgrundlage ab). Der UV-Beitrag wiederum wird nur von der Beitragsgrundlage ermittelt. Wir ersuchen um eine entsprechende Anpassung!

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin